

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 562

vom

10. März 1959

es.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Frankendorf hat am 16. Dezember 1958 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Adlerfeld" zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 31. Dezember 1958 bis 30. Januar 1959 erfolgt. Sie ist im Gemeindeamtsanzeiger Nr. 27 vom 30. Dezember 1958 veröffentlicht worden und die auswärtigen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief darauf aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 13. Februar 1959 ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die Überprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses hat ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden generellen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der talseitige Abstand von der Bau- und Strassenlinie von 2.50 m beim Strassenstück G - K den Bestimmungen von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes nicht entspricht. Mit der Festlegung eines Abstandes von 7.50 m zwischen der Bau- und der Strassenlinie bergseits wurde jedoch ein Ausgleich geschaffen. Talseits wurde der Abstand mit 2.50 m festgesetzt, um diesen Liegenschaften den Kanalisationsanschluss zu erleichtern. Da der Mindestabstand zwischen den beiden

Baulinien gemäss den Bestimmungen von § 7, Abs. 4, des kantonalen Baugesetzes an neu projektierten Gemeindestrassen 12 m betragen muss, darf gesagt werden, dass an diesem Strassenstück mit einem Baulinienabstand von 15 m den Mindestanforderungen entsprochen wird. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat mit seinem Beschluss Nr. 2415 vom 12. Juli 1957 den die gleichen Verhältnisse aufweisenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Weingartenstrasse/Reb-ackerweg/Quellenweg" (Inv. Nr. 23/eBS/3/0) genehmigt. Die Prüfung hat auch ergeben, dass die Bau- und Strassenlinienabstände sämtlicher Strassenzüge den in § 13 des rechtskräftigen Gemeindebaureglementes für Nebenstrassen vorgeschriebenen Mindestmassen entsprechen. Der Situationsplan enthält im weiteren alle notwendigen Angaben und die Pflandarstellung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Allgemein sind die Strassen für das neu umzulegende Baugelbiet zweckmässig angelegt. Es ist höchstens zu bemerken, dass die Einlenkerradien bei der Strassenkreuzung "G" für die Gewährleistung einer reibungslosen und flüssigen Verkehrsabwicklung zum Teil zu klein geplant wurden.

:/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Frenkendorf am 16. Dezember 1956 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Adlerfeld" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/gBS/5/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dez. 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf (2),
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. L. L. L.